

BGer 5D 65/2016 vom 5. Juli 2016

Bundesgericht, 2016-07-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_65_2016

FR: TF 5D 65/2016 du 5 juillet 2016

IT: TF 5D 65/2016 del 5 luglio 2016

Regeste

Definitive Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Rechtsöffnungsentscheid, mithin eine Zwangsvollstreckungssache (Art. 72 Abs. 2 lit. a BGG). Die gesetzliche Streitwertgrenze wird nicht erreicht (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG). Inwiefern sich im konkreten Fall eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, ist vom Beschwerdeführer darzutun, sofern eine solche nicht offensichtlich gegeben ist (Art. 74 Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 139 II 340 E. 4 S. 342). Keine der beiden Voraussetzungen ist vorliegend erfüllt, womit die Eingabe des Beschwerdeführers als subsidiäre Verfassungsbeschwerde entgegenezunehmen ist (Art. 113 ff. BGG). Sie ist rechtzeitig erhoben worden (Art. 117 i.V.m. Art. 100. Abs. 1 und Art. 46 Abs. 1 lit. a BGG).

E. 1.2

Mit der Verfassungsbeschwerde kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG). Diesen Vorwurf prüft das Bundesgericht nicht von Amtes wegen, sondern nur insoweit, als eine entsprechende Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist (Art. 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG). Dies bedeutet, dass klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen (BGE 135 III 232 E. 1.2 S. 234 ; 134 I 83 E. 3.2 S. 88).

E. 2

Der Beschwerdeführer kritisiert die kantonale Behördenorganisation im Betreuungswesen und behauptet in diesem Zusammenhang die Befangenheit des Präsidenten des Kantonsgerichts des Kantons Schwyz. Die diesbezügliche Rechtslage ist dem Beschwerdeführer vom Bundesgericht bereits verschiedentlich erörtert worden (vgl. Urteile 5A_891/2015 vom 14. April 2016 E. 3 und 5A_596/2015 vom 10. September 2015 E. 3.3), worauf an dieser Stelle verwiesen werden kann. Soweit sich der Beschwerdeführer auf Art. 20a SchKG beruft, übersieht er, dass diese Bestimmung einzig das Verfahren der betreibungsrechtlichen Beschwerde an die kantonalen Aufsichtsbehörden betrifft, nicht aber das hier in Frage stehende Rechtsöffnungsverfahren. Mit dem eigentlichen Gegenstand des vorinstanzlichen Entscheids (der definitiven Rechtsöffnung für Verfahrenskosten gemäss Einspracheentscheid vom 17. November 2014 der kantonalen Steuerkommission/Verwaltung für die direkte Bundessteuer) befasst er sich allenfalls am Rande. Der Beschwerdeführer macht diesbezüglich einzig geltend, ein Rechtsöffnungstitel fehle gänzlich, weil der Einspracheentscheid krass willkürlich sei. Indes setzt er sich nicht

mit den einlässlich begründeten kantonsgerichtlichen Erwägungen auseinander, wonach der Einspracheentscheid vollstreckbar und eine Nichtigkeit desselben nicht ersichtlich sei. Damit kann auf die Beschwerde mangels rechtsgenügender Begründung (vgl. E. 1.2) nicht eingetreten werden.

E. 3

Nach dem Gesagten ist der Beschwerde insgesamt kein Erfolg beschieden. Ausgangsgemäss trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.